

Arbeitnehmer freundliches Urteil des LAG Baden-Württemberg

Bereitschaftszeit ist Arbeitszeit

Stuttgart, 02.12.2012, 06:00 Uhr

GDN - Die Klägerin war bei einem privaten Pflegedienst beschäftigt. Die Vereinbarung war eine 24 h-Pflege über 15 Tage am Stück, für zwei Schwestern in einem katholischen Schwesternhaus. Der Arbeitgeber war aber nicht bereit auch Bereitschaftszeiten zu zahlen.

Die katholische Kirche war Auftraggeberin der Beklagten. Vertraglich war die Erbringung von "Rund-um-die-Uhr-Diensten", zumeist 15 Tage am Stück, geschuldet. Während der Dienste wohnte die Klägerin im Schwesternheim in unmittelbarer Nähe zu den Schwestern. In diese Dienste fielen Zeiten der Vollarbeit und auch Bereitschaftszeiten. Eine Abgrenzung, wann Vollarbeit zu erbringen war und wann die Klägerin Bereitschaft hatte, erfolgte vertraglich nicht. Die Klägerin machte über ihre vertragliche Pauschalvergütung hinaus Entgeltansprüche geltend unter Zugrundelegung des Mindestentgelts iHv. 8,50 €/Stunde nach § 2 Abs. 1 PflegeArbbV. Diesen Stundensatz begehrte sie für die vollen 24 Stunden eines "Rund-um-die-Uhr-Dienstes".

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage weitgehend entsprochen. Lediglich soweit die Klägerin auch für Pausenzeiten Vergütung begehrte, wurde die Klage teilweise abgewiesen. Das LAG erkannte, dass die Regelung über das Mindestentgelt in der Pflegebranche in § 2 Abs. 1 PflegeArbbV nicht nach der Art der erbrachten Tätigkeit differenziert. Deshalb sind im Bereitschaftsdienst erbrachte Arbeitsleistungen mit demselben Mindestentgeltsatz zu vergüten wie Arbeitsleistungen während der Vollarbeitszeit.

Überwiegen im Rahmen der Leistungserbringung die pflegerischen Tätigkeiten der Grundpflege iSv. § 14 Abs. 4 Nr. 1 - 3 SGB XI und ist somit der Anwendungsbereich der Mindestentgeltregelungen gem. § 1 Abs. 3 PflegeArbbV eröffnet, sind auch andere Tätigkeiten, insb. solche der hauswirtschaftlichen Versorgung iSv. § 14 Abs. 4 Nr. 4 SGB XI mit dem Mindestentgeltsatz gem. § 2 Abs. 1 PflegeArbbV zu vergüten.

Wegen der besonderen Bedeutung des Rechtsstreits wurde für die Beklagte die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 28. November 2012 (4 Sa 48/12)

Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-3392/arbeitnehmer-freundliches-urteil-des-lag-baden-wuerttemberg.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV: Jan Rakowski

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich. Jan Rakowski

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD
483 Green Lanes

UK, London N13NV 4BS
contact (at) unitedpressagency.com
Official Federal Reg. No. 7442619